

Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Sozial- und Gesundheitsberufe

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 8. Mai 2020 in der Fassung vom 7. Februar 2023

Die Zulassungsregeln vom 8. Mai 2020, geändert am 4. November 2020, am 11. Mai 2021 und am 7. Februar 2023 treten zum 1. März 2023 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Diese Zulassungsregeln gelten für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Sozial- und Gesundheitsberufe der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EHL).
- (2) Liegen der EHL mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach diesen Regelungen getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für eine Zulassung zum Studium sind erforderlich:
 1. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Soziale Arbeit, Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik, Diakoniewissenschaften, Religionspädagogik, Frühkindliche Bildung/ Kindheitspädagogik, Pflege, Sozial- und Gesundheitswissenschaften, oder in Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbaren Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für die eine Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) festgesetzt ist oder einen gleichwertigen Abschluss.
 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr. Wird die qualifizierte berufspraktische Erfahrung unterschritten, ist eine Einzelfallentscheidung und ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der / dem Studierenden für die Zulassung zum Studium durch die Studiengangsleitung erforderlich, um trotz der verkürzten vorausgehenden Berufstätigkeit die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten. Folgende Ausnahmetatbestände sind unter anderen zu berücksichtigen: einschlägige Praktika, nebenberufliche Tätigkeiten.
 3. Lehrtätigkeit an einer Schule oder einer anderen formalen Bildungseinrichtung, im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Woche.
 4. Zusage der Ludwig-Schlaich-Akademie für die Aufnahme in die Pädagogische Qualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen ohne zweites Staatsexamen in privater Trägerschaft.
 5. erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (geregelt in § 3).
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Studiengänge anders als in Abs. 1 Nr. 1 genannt nur eine Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden:
 1. Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (Reflexionsarbeit und Kolloquium) vor Aufnahme des Studiums eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich.

2. Der/die Bewerber/in kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Alternativ können vor Studienbeginn des Masterstudiengangs Credits in Brückenkursen erworben werden. Die Entscheidung über die Brückenkurse trifft die Studiengangleitung. Eine Bewerbung hierfür ist spätestens zum 15.03. notwendig.

Über die Anrechnung nach Ziff. 1 bzw. über die Auflagen nach Ziff. 2 entscheidet die Studiengangleitung; die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können dabei kombiniert werden. Insgesamt müssen 210 CP erbracht sein.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung. Insgesamt müssen 210 CP erbracht sein. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung bzw. die Vergleichbarkeit der qualifizierenden Abschlüsse entscheidet die Studiengangleitung. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (Test- DAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden. Es können gem. (2) Auflagen erteilt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Sozial- und Gesundheitsberufe gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist pro Aufnahmesemester auf 25 beschränkt. Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.
- (2) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 01.09. eines Jahres.
- (3) Bewerbungen zum Studium werden i.d.R. einmal jährlich angenommen und zwar vom 01.05. – 30.06. für das Wintersemester. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist möglich. Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen im Online-Portal hochzuladen:
 - a. Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte)
 - b. Zeugnis des einschlägigen berufsbefähigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
 - c. Tabellarischer Lebenslauf
 - d. Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr
 - e. 2-seitige Begründung der Motivation zu dem Studiengang.
 - f. Nachweis über die Lehrtätigkeit an einer Schule oder einer formalen Bildungseinrichtung (siehe Formular im Bewerbungsverfahren).
 - g. Nachweis über die Zusage der Ludwig-Schlaich-Akademie für die Aufnahme in die Pädagogische Qualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen ohne zweites Staatsexamen in privater Trägerschaft
- (4) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste für die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. des gleichwertigen Abschlusses erstellt.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet unter Berücksichtigung der Rangliste grundsätzlich die Rektorin/der Rektor im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs.
- (2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung der/des Enthinderungsbeauftragten.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von § 3 ff des Allgemeinen Teils der Immatrikulationsordnung durch schriftlichen Bescheid nach Ablauf der Antragsfrist.
- (4) Die Zulassung kann von einem Beratungsgespräch mit der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs abhängig gemacht werden.

§ 5 Härtefälle

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 Abs. 1 vergeben.

§ 6 Einschreibung für Gasthörer/innen, Kontaktstudium und Belegung einzelner Module

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen bzw. die Belegung als Kontaktstudium möglich. Über die Zulassung entscheidet die Leiterin/der Leiter des Studiengangs. In diesen Fällen ist ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zu entrichten. Auf Antrag werden die erfolgreich besuchten Module von der Hochschule bescheinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Sozial- und Gesundheitsberufe an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Ludwigsburg, den 7. Februar 2023



Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

